



Satzung über die Bildung der Kommission zur Durchführung und Handhabung von Verschwisterungen der Kreisstadt Dietzenbach



1. SATZUNG/ORDNUNG: Satzung über die Bildung der Kommission zur

Durchführung und Handhabung von

Verschwisterungen

2. IN DER FASSUNG VOM: 19.12.1975

3. ZULETZT GEÄNDERT AM:

4. BEKANNTGEMACHT AM: 12.02.1976

5. INKRAFTTRETEN:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1
- § 2
- § 3 Mitglieder der Verschwisterungskommission
- § 4 Einberufung
- § 5 Beschlüsse und Empfehlungen
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Niederschrift





Satzung über die Bildung der Kommission zur Durchführung und Handhabung von Verschwisterungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vorn 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.1975, folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Magistrat bildet gemäß § 72 HGO eine Verschwisterungskommission.

§ 2

Die Verschwisterungskommission soll Verschwisterungen der Stadt Dietzenbach und internationale Austausche vorbereiten, unterstützen, fördern und koordinieren.

Es sollen unterstützt, gefördert und koordiniert werden Familienbeziehungen, Beziehungen und Austausch im schulischen, sportlichen, kulturellen, sozialen Bereich.

Es sollen unterstützt, gefördert und koordiniert werden Besuche, Treffen, Begegnungen, Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen und Körperschaften.

§ 3 - Mitglieder der Verschwisterungskommission

Die Kommission besteht aus:

- dem Bürgermeister (Vorsitzender),
- dem Ersten Stadtrat,
- zwei Stadträten.
- zwei Vertretern der Stadtverwaltung,
- dem Stadtverordnetenvorsteher.
- vier Stadtverordneten,
- drei Vertreter der Vereine Sport Kultur übrige),
- drei interessierten Bürgern, ggf. Mitglieder des Verschwisterungsvereins
- einem Vertreter der Schulen,
- einem Vertreter der Schulelternbeiräte,
- einem Vertreter der Jugendverbände,
- einem Vertreter caritativer Organisationen,
- einem Vertreter der Volkshochschule,
- einem Vertreter der Gewerkschaften,
- einem Vertreter der christlichen Kirche.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die Vertreter der Vereine, Institutionen und Körperschaften werden von der Stadtverordnetenversammlung





gewählt, die Vertreter der Vereine, Institutionen und Körperschaften auf den Vorschlag der Vereine usw. Die Kommission kann, wenn notwendig, weitere Bürger oder Vereinsvertreter für bestimmte Aufgaben hinzuziehen.

§ 4 - Einberufung

Der Vorsitzende ruft die Verschwisterungskommission so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. Für die Einberufung gilt sinngemäß die Bestimmung des § 56 Abs. 1 HGO.

§ 5 - Beschlüsse und Empfehlungen

Die Verschwisterungskommission fasst ihre Beschlüsse und Empfehlungen in Sitzungen, die in der Regel öffentlich sind. Einfache Beschlüsse und Empfehlungen können, wenn es notwendig erscheint, im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

Geheime Abstimmung ist unzulässig.

Die Verschwisterungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 53 HGO gilt entsprechend.

§ 6 - Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird nach § 72 Abs. 4 HGO geregelt.

§ 7 - Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Verschwisterungskommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse und Empfehlungen gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



